

Raffaele de Giorgi

Zur Kritik der sogenannten Marxistischen Rechtstheorie

EINE AUSEINANDERSETZUNG MIT WOLF PAUL*

Weder Marx noch Engels haben rechtstheoretische Abhandlungen geschrieben. »Marxistische Rechtstheorie« gibt es der Sache und dem Namen nach erst, seit Austromarxisten und frühe sowjetische Autoren Theorie des Rechts in praktischer Absicht betrieben: Ihnen ging es um die Überwindung des bürgerlichen Rechts und seiner Strukturen, sie wollten ein anderes Recht und stellten sich deshalb die radikale Frage nach der Produktion ihres theoretischen Gegenstands.

Ein Interesse an marxistischer Rechtstheorie ist in den letzten Jahren auch bei uns erwacht, aber anders als damals ist es heute ein rein theoretisches Interesse: Die selbsternannte »marxistische« Rechtstheorie hierzulande sucht ihren Platz erklärmaßen unter den »Grundlagenwissenschaften des Rechts«, und sie kann ihn dort auch finden, weil sie der möglicherweise riskanten Frage, Grundlagenwissenschaft welchen Rechts sie denn sein wolle, aus dem Wege geht, weil sie also die eigentlich grundlegende Frage nach der Produktion ihres Gegenstandes gar nicht erst stellt. Statt dessen spricht sie mit scheinbarer Selbstverständlichkeit von »dem« Recht (wie auch mit Vorliebe von »der« Gesellschaft in ihrer »Totalität«), als handle es sich um eine empirisch vorfindliche Gegebenheit, die zwar im einzelnen zu kritisieren, im ganzen als Gegebenheit aber zu akzeptieren ist. Wie sehr solche partikularistische Kritik das Vorhandene letztlich bekräftigt und bestätigt, soll noch gezeigt werden.

Ob sich eine solche Theorie zu Recht oder zu Unrecht »marxistisch« nennt, hängt nicht von der kontroversen Auslegung irgendwelcher Texte, sondern allein von der Radikalität ihres Ansatzes ab. Die Rechtstheorie, mit der wir uns hier befassen wollen, ist insofern gegen jeden Radikalitätsverdacht gefeit, sie ist bei aller Kritik im Detail doch im Prinzip systemtreu und kann deshalb von der bürgerlichen Rechtswissenschaft unbesorgt als Grundlagenwissenschaft in Dienst genommen werden: unter dem Wolfspelz marxistischer Terminologie und hinter allem »kritischen« Knurren steckt zuletzt doch nur das Schafsgesicht bürgerlicher Rechtfertigungs-ideologie. Da zur Klärung der wirklichen Fronten die Auseinandersetzung mit solchen »marxismes imaginaires« (Aron) unumgänglich ist, soll im Folgenden am Beispiel der Arbeiten von Wolf Paul¹ aufgewiesen werden, welche theoretischen Operationen eine solche Rechtstheorie zu ihrer Begründung vornimmt und wie sie sich dabei als marxistisch zu legitimieren versucht.

* Eine Entgegnung von Wolf Paul ist für Heft 4/76 in Aussicht (Red. KJ).

¹ Von W. Paul werden folgende Arbeiten herangezogen:

Die marxistische Rechtstheorie – Wissenschaft oder Philosophie des Rechts? in: Rechtstheorie. Beiträge zur Grundlagendiskussion, hrsg. von G. Jahr und W. Maihofer, Frankfurt a. M. 1971, S. 175–223;

»Anhand eines modern interpretierten und zumal wissenschaftstheoretisch und methodologisch reflektierten Marx« beabsichtigt Paul, »die marxistische Rechtstheorie in ihrer genuinen Gestalt als Ideologie-*Kritik des Rechts* vorzustellen« (1975, S. 76). Er sieht die Einheit der marxistischen Theorie und Methode in dem geschichtlichen Bezug der Betrachtungsweise, in ihrem Bezug zum gesamtgesellschaftlichen Zusammenhang: »diese steht im Dienst des kritisch-emanzipatorischen und praktischen Interesses an Aufklärung und Veränderung«. Paul konstruiert seine Rechtstheorie in mehreren Schritten (1972, S. 210 ff.): Zunächst entwickelt er sie als eine kritische Wissenschaft im Gegensatz zur herkömmlichen, sich als dogmatisch darstellenden Rechtstheorie. Zu diesem Zweck konstruiert er die erkenntnistheoretischen Positionen von Marx und Savigny und stellt diese einander gegenüber, wobei er sich auf »Das philosophische Manifest der Historischen Rechtsschule« stützt. Das Spezifikum der kritischen Wissenschaft, welches zugleich die Eigentümlichkeit einer aus ihr abzuleitenden Rechtstheorie ausmacht, sieht er dabei in der Hervorhebung einer neuen Forschungsperspektive, die »die Gesellschaft als geschichtliche Totalität umfaßt«.

In einem zweiten Schritt will Paul »die diese geschichtliche Totalität konzipierende dialektische Theorie« in ihrer spezifischen Gestalt als Kritik herausarbeiten. Hier freilich sucht er »Marx besser zu verstehen, als er sich selbst verstanden hat«, will er die Marxsche Theorie »mit Marx gegen Marx« konsistenter weiterdenken (S. 220): Um das Recht zu verstehen, brauche Marx einen theoretischen Rahmen, der nur »der seiner großen welthistorischen Perspektive angemessene Rahmen der Geschichtsphilosophie sein kann«. Marx aber nenne seine Theorie nicht Geschichtsphilosophie, sondern Kritik. Kritik sei »eine zwischen Philosophie und positive Wissenschaft gestellte Theorie«; sie stelle »eine explizit in politischer Absicht entworfene, dabei wissenschaftlich falsifizierbare Geschichtsphilosophie dar«; eine Geschichtsphilosophie, die »revolutionär und auf empirische Sicherung bedacht ist«. Sie gehe aus von dem in den ökonomisch-philosophischen Manuskripten entwickelten Standpunkt und beharre auf diesem. Den theoretischen Rahmen dieser Kritik rekonstruiert Paul folgendermaßen: In den sogenannten Frühschriften entwickelte Marx eine Analyse der konkreten gesellschaftlichen Situation seiner Zeit. Diese Situation bestehe aus erbitterten sozialen Kämpfen. Dabei entdecke Marx unter dem Trugbild der offiziellen Ideologie Konflikte und Widersprüche; er entdecke das entfremdete menschliche Leben, und als ideologiekritischer Gesellschaftstheoretiker erkenne er die Notwendigkeit einer Aufhebung dieser Entfremdung: die Philosophie müsse Kritik werden, um den kontingenten Sinn des sozialen Grundkonflikts rekonstruieren zu können. Eine Kritik, die dialektisch vorgehe, begreife dann die Entfremdung als »den Geist des Negativen oder Un-Sinn«, um sogleich durch dessen Negation den Geist des Positiven zu erschließen. Aber gerade an diesem Punkt – so Paul – verfängt sich die marxistische Theorie in Widersprüchen, die erst das neueste »nachsemiotische« Denken aufdecken, erklären und

Kritische Rechtsdogmatik und Dogmatikkritik, in: Rechtstheorie. Ansätze zu einem kritischen Rechtsverständnis, hrsg. von A. Kaufmann, Karlsruhe 1971, S. 53–70;

Das Programm marxistischer Rechtstheorie – ein kritischer Versuch, in: Marxistische und sozialistische Rechtstheorie, hrsg. von N. Reich, Frankfurt a. M. 1972, S. 201–235;

Marxistische Rechtstheorie als Kritik des Rechts, Frankfurt a. M. 1974;

Der aktuelle Begriff marxistischer Rechtstheorie, in: Probleme der marxistischen Rechtstheorie, hrsg. von H. Rotleuthner, Frankfurt a. M. 1975, S. 72–91.

aufheben könne. Den Hauptwiderspruch hat Paul, darin Böhler² folgend, beispielhaft aufgezeigt, indem er Marx metakritisiert: Marx weiche ab von seinem ursprünglichen philosophisch-anthropologischen Begründungsversuch und begeben sich in einen materialistischen Bezugsrahmen, »der systematisch nur noch das materialistische Prinzip voraussetzt: den Menschen als gegenständliches Wesen der Naturbearbeitung oder Produktion«. Um diese materialistische »Verzerrung« des Marxschen Gedankenguts aufzuheben, muß man – meint Paul – über Marx hinausgehen, verstehen, was Marx an sich selbst nicht verstanden habe, zurückfinden zur Kritik am Objektivismus und am Szientismus als dessen moderner Version, sich hinwenden zum entwerfenden Denken, und zwar dies alles durch die Vermittlung der kritischen Theorie in die Praxis, die damit selbst eine kritische werde. Durch den Vorgriff auf die Zukunft, also durch Bilder konkreter Utopie, soll die Konkretisierung der Kritik zur Handlungsorientierung werden.

Der dritte Schritt überträgt dann den zweiten auf die Rechtswissenschaft: die marxistische Rechtstheorie als Kritik des Rechts. Das Recht ist für Paul historisch berufen zum Organisationsprinzip der Freiheit. In der kapitalistischen Gesellschaft dient es jedoch »den Machthabern als Instrument zur Durchsetzung ihrer Interessen und zugleich als Verschleierungsform ihrer Herrschaft« (S. 223). Die kritische Rechtstheorie entdeckt diese ideologische Funktion des Rechts, den Widerspruch zwischen Anspruch und Wirklichkeit, sie enthüllt die regelmäßige Denaturierung des Rechts und »löst theoretisch auf, was an bestehendem Recht unwahr oder ideologisch ist« (S. 226 f.). In diesem Sinne verstehe Marx seine Rechtstheorie in kritisch-revolutionärer Absicht: er erkenne, daß die revolutionäre Veränderung des Rechts durch die Rückbesinnung auf das Recht »als Sinn, als Aufhebung der Entfremdung oder Aufhebung aller Verhältnisse menschlichen Elends und menschlicher Erniedrigung« geschieht. »Diese Konzeption des Rechts als Sinnzusammenhang des revolutionären Geschichtsprozesses bildet den philosophischen Inhalt der marxistischen Rechtstheorie und bestimmt sie als revolutionäre Geschichtsphilosophie oder geschichtsphilosophische Gesellschaftstheorie des Rechts in praktischer Absicht« (S. 228).

Status und Verfahren einer solchen kritischen Rechtstheorie meint Paul dem Marxschen Artikel über das Holzdiebstahlggesetz entnehmen zu können. Da er sich aber bei seiner gesamten Begründung ausschließlich und einseitig auf die genannten beiden frühen Marx-Texte³ stützt, müssen wir diese zunächst deutlich in ihren Hegelschen Kontext stellen, um sie danach »mit Marx« angemessen kritisieren zu können.

II

In § 3 der »Grundlinien der Philosophie des Rechts« bestimmt Hegel die Positivität des Rechts zunächst der Form, dann dem Inhalt nach: »Dem Inhalt nach erhält dieses Recht ein positives Element durch den besonderen Nationalcharakter eines Volkes, die Stufe seiner geschichtlichen Entwicklung und den Zusammenhang aller der Verhältnisse, die der Naturnotwendigkeit angehören«. Von dieser Bestimmung

² Dietrich Böhler, Metakritik der Marxschen Ideologiekritik, Prolegomenon einer reflektierten Ideologiekritik und »Theorie-Praxis-Vermittlung«, Frankfurt a. M. 1971.

³ Das philosophische Manifest der Historischen Rechtsschule, MEW I, S. 78–85; Verhandlungen des 6. Rheinischen Landtages, 3. Art., Debatten über das Holzdiebstahlggesetz, MEW I, S. 109–147.

der Positivität des Rechts geht Hegel, unter Berufung auf Montesquieu⁴, zur Kritik der Historischen Rechtsschule über: »Das in der Zeit erscheinende Hervortreten und Entwickeln von Rechtsbestimmungen zu betrachten, – diese *rein geschichtliche* Bemühung, steht außer dem Verhältnis mit der philosophischen Betrachtung, insofern nämlich die Entwicklung aus historischen Gründen sich nicht selbst verwechselt mit der Entwicklung aus dem Begriffe, und die geschichtliche Erklärung und Rechtfertigung nicht zur Bedeutung einer *an und für sich gültigen* Rechtfertigung ausgedehnt wird.«

Hegel wirft der Historischen Rechtsschule vor, sie leite aus der historischen *Erklärung* eine historische und ethische *Rechtfertigung* der Rechtsinstitute ab; sie habe die Tatsache zum Wert gemacht und den Wert aus der Positivität der Tatsache abgeleitet, – ein Vorgehen, das nach Hegel zu einer ideologisch verschleierte Rechtfertigung des Unrechts und der Unvernunft führen muß: »Eine Rechtsbestimmung kann sich aus den Umständen und vorhandenen Rechts-Institutionen als vollkommen gegründet und konsequent zeigen lassen und doch an und für sich unrechtlich und unvernünftig sein.« Die Ursache dieses Fehlers sieht Hegel in der Verwechslung von historischer und philosophischer Methode: die historische Rechtfertigung, das bloße »Begrifflichmachen des Entstehens«, erfasse nicht »das wahrhaft Wesentliche«, den Begriff der Sache, sondern setze vielmehr »das Relative an die Stelle des Absoluten, die äußerliche Erscheinung an die Stelle der Natur der Sache.«

In ähnliche Richtung zielt nun auch der junge Marx mit seiner Kritik an der Historischen Rechtsschule⁵. Hugo, so schreibt Marx, »ist ein Skeptiker gegen das notwendige Wesen der Dinge«; das führt ihn zum Festhalten an ihrer zufälligen Erscheinung. »Er sucht daher keineswegs zu beweisen, daß das Positive vernünftig sei.« »Wäre die Vernunft Maßstab des Positiven, so wäre das Positive nicht der Maßstab der Vernunft.« »Die Skepsis des achtzehnten Jahrhunderts gegen die Vernunft des Bestehenden erscheint bei ihm als Skepsis gegen das Bestehen der Vernunft.«⁶ Hier operiert Marx mit einem Begriff, der eine reine Wertungsfunktion hat: dem Begriff der Vernunft. Diese Funktion der Vernunft ist typisch für die Marxschen Schriften der ersten Periode bis 1843. Sie hat keinen anderen Bedeutungsgehalt als den des Begriffes »Natur«. Insofern entspricht hier das Vorgehen von Marx demjenigen Hegels: Beide kritisieren die Wertung des Positiven als »Positives« und sehen darin das Akritische der Historischen Rechtsschule. Doch wird in der Marxschen Kritik der Positivität zugleich auch schon ein etwas anderer Weg deutlich, der mit den Kategorien »Natur«, »Wahrheit«, »Vernunft« auf eine dem Gedankengut der Aufklärung entstammende rationale Sein-Sollens-Lehre verweist, auf eine Deontologie⁷, die sich – sofern konkrete Rechtsinstitute bewertet werden – in dem Begriff der Natur der Sache zeigt. Der junge Marx vertritt also hier eine naturrechtliche Lösung in einem liberal-demokratischen und nicht konservativen Sinn, die indessen immer ihrem naturrechtlichen Wesen verhaftet bleibt. Wer

4 Vgl. L. Althusser, *Politics and History. Montesquieu, Rousseau, Hegel and Marx*, London 1972, Ch. III; für den ganzen Paragraphen 3 der *Grundlinien* s. M. Rossi, *Da Hegel a Marx*, Vol. II: *Il sistema hegeliano dello Stato*, Milano 1970, S. 107–111 (es handelt sich um den zweiten Teil des im Jahre 1963 veröffentlichten ersten Bandes eines auf mehrere Bände geplanten Werkes; s. Fn. 5).

5 Zum Verhältnis von Marx zur Historischen Rechtsschule, vgl. M. Rossi, *Marx e la dialettica hegeliana*, Vol. II: *La genesi del materialismo storico*, Roma 1963, S. 252–56; H. Jaeger, *Savigny et Marx*, in »Archives de Philosophie du Droit«, Tome XII, 1967, S. 65–89; P. Ichino, *La concezione del diritto nelle opere giovanili di Marx*, in »Problemi del Socialismo«, N. S. 1969, n. 43, S. 1176 ff., R. Guastini, *Marx: Dalla filosofia del diritto alla scienza della società*, Bologna 1974, S. 59–70, 87–93.

6 MEW I, S. 79 f.

7 Vgl. M. Rossi, *La genesi del materialismo storico*, a. a. O.

wie Paul in dieser Lösung den ersten Schritt zur Rekonstruktion einer »marxistischen Rechtstheorie« sehen wollte, der müßte sich dann auch zu den beiden damit implizierten theoretischen Hypothesen bekennen: 1.) die marxistische Rechtstheorie ist eine auf eine rationale Deontologie gegründete liberal-demokratische Naturrechtslehre, deren erkenntnistheoretische Hauptkategorie die Vernunft ist; und 2.) der Marxismus hat keine Hegelkritik hervorgebracht.

Auch in dem Artikel über das Holzdiebstahlsgesetz⁸ ist die Kritik des Positiven aufgrund einer Theorie der Natur der Sache der tragende Aspekt der gesamten Argumentation. Kennzeichnend für diese Argumentation ist, daß die daraus entwickelte Rechtstheorie als Basis für eine ganz bestimmte Rechtspolitik dient. Die grundlegenden Kategorien dieser Rechtstheorie sind: die Begriffe »Natur« und »Natur der Dinge«. Als falsch (im Sinne von unrecht, unrichtig) gilt ihr alles, was seinem Begriff nicht entspricht; der Widerspruch zwischen Anspruch und Wirklichkeit muß aufgehoben werden durch die Zurückführung der falschen Erscheinungen auf den wahren Begriff. Die dieser Rechtstheorie entsprechende Rechtspolitik verfährt analog: sie relativiert das gesetzte Recht, indem sie es mit seinem Anspruch, wahr zu sein, konfrontiert. »Das Gesetz ist nicht von der allgemeinen Verpflichtung entbunden, die Wahrheit zu sagen«⁹. Aufgrund eines Naturalismus, der naiv erscheinen mag, es aber sicher nicht ist – schließlich nehmen ihn sowohl die analytischen Rechtstheorien als auch das nachsemiotische Denken wieder auf – behauptet Marx sogar, daß »es (das Gesetz) sie (die Verpflichtung zur Wahrheit) doppelt hat, denn es ist der allgemeine und authentische Sprecher über die rechtliche Natur der Dinge«.

Betrachten wir als ein Beispiel solcher Argumentation Marx' Ausführungen über das Interesse. Ihnen liegt eine ganz einfache Logik zugrunde: Wenn der Staat das öffentliche Interesse vertreten soll, darf er nicht zugleich dem Privatinteresse unterworfen sein. Seiner Natur gemäß muß der Staat das öffentliche Interesse wahrnehmen, und daraus folgt, daß »eine Vertretung der Privatinteressen, der Stände, den Staat zu den Gedanken des Privatinteresses degradieren will und muß«¹⁰. Demgemäß ist ein Gesetz wie das Holzdiebstahlsgesetz, das eine derartige Degradierung herbeiführt, falsch, weil dem Begriff des Staates widersprechend. Von da her ergibt sich eine bestimmte Rechtspolitik, die für die Verwirklichung des wahren Rechts kämpft.

Indem also Marx die Kategorien der Natur der Dinge und des Begriffs verwendet, kritisiert er das Positive nicht schlechthin als Positives, sondern nur insoweit, als es zu seiner Natur, seinem Wesen, seinem Begriff in Widerspruch steht. Die Marx'schen Kategorien sind aber offensichtlich erkenntnistheoretisch ambivalent: ebenso wie sie zur *Kritik* des Positiven dienen, sofern es seiner Natur widerspricht, können sie auch zur *Rechtfertigung* des Positiven dienen, sofern es eben seiner Natur entspricht. Deshalb können diese Kategorien keine Theorie fundieren, sie können allenfalls in Anspruch genommen werden, um eine bestimmte Kritik zu rechtfertigen. Marx glaubte jedoch, aus ihnen auch eine Theorie ableiten zu können. Da diese »Theorie« aber die Geltung der Kategorien »Natur der Dinge« und »Gerechtigkeit« voraussetzt, ist sie von vornherein in die »Schranke des bürgerlichen Rechts« verwiesen. So kommt Marx zu keinem theoretisch relevanten Resultat, er vollzieht lediglich eine pragmatische Rechtspolitik, die das vorher autoritär gehandhabte

⁸ Neben den in Fn. 5 zitierten Arbeiten, vgl. auch C. Vigouroux, K. Marx et la législation forestière rhénane de 1842, in »Revue d'Histoire Économique et Sociale«, 1965, S. 222 ff.

⁹ MEW 1, S. 112. Vgl. auch folgende Formulierungen bei Paul: »Recht kann erst wahr gestaltet werden ...« (1972, S. 228); »Was am bestehenden Recht unwahr ist« (a. a. O., S. 227).

¹⁰ MEW 1, S. 126.

Recht liberal-demokratisch integriert. Diese Rechtspolitik ist nicht radikal (wie er es selbst später als Eigentümlichkeit jeder Kritik verlangen wird), sondern pragmatisch: sie schreibt dem Recht als solchem eine innere Vernünftigkeit und Richtigkeit zu. Eine solche Rechtspolitik ist zu kritisieren, weil sie immanent die Positivität des mit dem Recht scheinbar verbundenen Wertes in akritischer Weise voraussetzt. Wenn z. B. aus der Natur der Volksvertretung eine Kontrollmöglichkeit des Wählers über den Gewählten folgt, können zwar rechtspolitische Mißbräuche kritisiert werden; damit wird aber die Volksvertretung als solche bestätigt und positiv bewertet. Die Volksvertretung wird nicht kritisiert, sondern von einem ihr innewohnenden Standpunkt aus akzeptiert.

III

Bei dieser Hegelschen Entwicklung des Rechts aus dem Begriff bleibt Marx aber nicht lange stehen: Schon 1843, in seiner »Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie«, beginnt er, diese idealistische Methode von einer materialistischen Position aus zu kritisieren und so eine philosophisch-ideologische Praxis zu demystifizieren, die er selbst eben noch mitgemacht hatte. Wenn Paul meint, diese Schrift bezeichne lediglich ein weiteres Stadium »der Systematisierung jener Entdeckung, die Marx während der Verhandlungen über das Holzdiebstahlsgesetz gemacht hatte« (1974, S. 120), so verkennt er völlig die Wende, die dieses Werk bedeutet, und stellt es faktisch auf eine Ebene mit jener Ideologie, deren Kritik es gerade ist; er setzt damit eine Tradition fort, die – angefangen mit Landshut – diese materialistische Kritik nicht begreifen konnte oder wollte.

Der besondere Charakter der »Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie« wird von Coletti aufgezeigt: »Sie bietet uns eine wirklich einzigartige Entwicklung. Sie beginnt als Kritik der Staatsphilosophie, und unmerklich wird sie zur Kritik des Staates; sie hat einen logischen Ansatz und einen soziologischen Schluß;« »sie beginnt also als Kritik der Philosophie;« geht dann über zur Kritik des Gegenstandes dieser Philosophie (nämlich der Gesellschaft). »Schließlich ist sie strenggenommen nicht mehr Diskurs über die Gesellschaft, sondern Diskurs aus dem Schoße der Gesellschaft, d. h. Programm und politische Aktion.«¹¹ Im Jahre 1857 weist Marx selbst auf den materialistischen Charakter dieser Kritik hin: Sie ist einerseits Kritik des logischen Apriorismus, indem sie die Verkehrung der Empirie in die Spekulation enthüllt: »Diese Tatsache, dies *wirkliche Verhältnis* wird von der Spekulation als *Erscheinung*, als Phänomen ausgesprochen;« »die Wirklichkeit wird nicht als sie selbst, sondern als eine andere Wirklichkeit ausgesprochen«¹²; und sie ist andererseits Kritik der erschlichenen Wiederaufnahme der transzendenten und nicht vermittelten Empirie: »Es wird also die empirische Wirklichkeit aufgenommen, wie sie ist; sie wird auch als vernünftig ausgesprochen« (MEW I, S. 207).¹³ Es handelt sich also um zwei unterschiedliche Vorgehensweisen: akritische Übernahme der Wirklichkeit und ihre Hypostasierung. Durch diese Übernahme wird ein Prozeß der

¹¹ L. Colletti, *Il marxismo e Hegel*, Bari 1969, S. 112.

¹² MEW I, S. 206.

¹³ MEW I, S. 207. Diese Interpretation der Marxschen Hegelkritik wurde zuerst von Della Volpe herausgearbeitet und von seiner Schule weiterentwickelt; vgl. G. Della Volpe, *Rousseau e Marx*, Roma 1964, S. 149 ff. (deutsche Übersetzung des hier zitierten Teils: Für eine materialistische Methodologie, Berlin 1973); U. Cerroni, *Marx e il diritto moderno*, Roma 1962, deutsche Übersetzung Frankfurt a. M. 1974; M. Rossi, Bd. II der ersten Aufl., a. a. O.; zur kritischen Würdigung dieser Interpretationslinie, s. G. Vacca, *Scienza Stato e critica di classe*. G. Della Volpe e il marxismo, Bari 1970.

Restaurierung der Empirie eingeleitet; die Restaurierung wird zur Apologie des Bestehenden: »Diese Verkehrung des Subjektiven in das Objektive und des Objektiven in das Subjektive hat notwendig das Resultat, daß *unkritischerweise* eine *empirische Existenz* als die wirkliche Wahrheit der Idee genommen wird.«¹⁴ Hier präzisiert sich für Marx der Charakter der spekulativen Hegelschen Logik: ihre Kategorien sind in Wirklichkeit nicht leer, sie haben die Empirie selbst – unvermittelt – wieder aufgenommen. Marx zieht daraus drei Konsequenzen: zum einen stellt sich die Hegelsche Philosophie als Apologie des Bestehenden dar, des Empirischen so wie es ist; ihre Abstraktionen sind also »aufgefüllt«, aber die Auffüllung ist fehlerhaft, tautologisch. Sodann leitet Marx hieraus die Notwendigkeit einer nicht fehlerhaften, nicht tautologischen Logik ab, und spricht schließlich stattdessen von einer »eigentümlichen Logik des eigentümlichen Gegenstandes«. Diesen Zusammenhängen entspricht ein neuer Begriff der Kritik; die drei Konsequenzen sind miteinander verkettet und gehen eine aus der anderen hervor: »So weist die wahrhaft philosophische Kritik der jetzigen Staatsverfassung nicht nur Widersprüche als bestehend auf, sie *erklärt* sie, sie begreift ihre Genesis, ihre Notwendigkeit. Sie faßt sie in ihrer *eigentümlichen* Bedeutung. Dies *Begreifen* besteht aber nicht, wie Hegel meint, darin, die Bestimmungen des logischen Begriffs überall wiederzuerkennen, sondern die eigentümliche Logik des eigentümlichen Gegenstandes zu fassen.«¹⁵

Von der Kritik der Hypostasierung, des fehlerhaften Prozesses der Rechtsphilosophie, kommt Marx zur Kritik der realen Widersprüche des Staates, gerade weil er den Ort des Ideologischen in der Abstraktion eines realen Widerspruches sieht. »Das Tiefere bei Hegel liegt darin, daß er die Trennung der bürgerlichen Gesellschaft und der politischen als einen Widerspruch empfindet. Aber das Falsche ist, daß er sich mit dem Schein dieser Auflösung begnügt und ihn für die Sache selbst ausgibt.«¹⁶ Diese Kritik der Hegelschen Philosophie trifft freilich nicht nur eine historische Philosophie, sondern die Philosophie überhaupt, sofern sie sich als »ideeller Reflex der bürgerlichen Gesellschaft und als ihr konstitutives Moment«¹⁷ zugleich realisiert und erschöpft. Das verkehrte Verhältnis, welches innerhalb der Philosophie zwischen Denken und Sein, Theorie und Praxis besteht, verweist somit auf das verkehrte Verhältnis, das innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft besteht.

Daß Paul die Tragweite dieser Marxschen Kritik so sehr verkennt, daß er sie schlicht auf einer Ebene mit der Kritik des Holzdiebstahlsgesetzes sieht, ist letztlich auch wieder verständlich: Ihm geht es in Wirklichkeit um eine Theorie des liberalen Rechtsstaats und seiner kritischen Gerechtigkeitsidee. Um dafür nun das Recht auf den Boden des Begriffs, der Natur der Sache zu stellen, hätte er sich auch gleich an Hegel anschließen können; aber das hatten andere schon vor ihm getan. So schien es ihm opportun, eine philosophische Wiederverwendung Marxsens zu versuchen; zu diesem Zweck freilich mußte er Marx (in der Tat »gegen Marx«!) auf das ganz frühe, »idealistische« Stadium fixieren. Ob ein solches Vorgehen legitim oder überhaupt sinnvoll ist, erscheint fraglich. Sicher ist jedenfalls, daß die von Paul konstruierte Theorie weder eine »marxistische Rechtstheorie«, noch »Marxismus als Ideologiekritik«, noch eine Kombination von beiden ist: Sie ist tatsächlich nichts anderes als eine bürgerliche Theorie des Rechts, die die bürgerliche Perspektive des Rechts nicht transzendiert, sondern ihr im Gegenteil unter dem Schein einer kritischen Wissenschaft verhaftet bleibt.

¹⁴ MEW 1, S. 240 f.

¹⁵ MEW 1, S. 296.

¹⁶ MEW 1, S. 297.

¹⁷ L. Colletti, a. a. O., S. 121.